

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der **kellermann.ch.ag** Ellikon an der Thur/Schweiz

## 1. Geltung der allgemeinen Einkaufsbedingungen

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Einkäufe der **kellermann.ch.ag**, soweit schriftlich nichts anders vereinbart wurde. Die **kellermann.ch.ag** anerkennt von vorliegenden Einkaufsbedingungen unterschiedliche Vertragsbedingungen nur an, wenn die unterschiedlichen Vertragsbedingungen durch die **kellermann.ch.ag** schriftlich anerkannt werden.

## 2. Auftragserteilung

Aufträge und Bestellungen der **kellermann.ch.ag** sind nur verbindlich, wenn sie von autorisierten Personen der **kellermann.ch.ag** schriftlich, per E-Mail oder per Fax erteilt beziehungsweise bestätigt werden. Der Vertragspartner garantiert, dass die von ihm zu liefernde Ware dem Auftrag beziehungsweise der Bestellung der **kellermann.ch.ag** in allen Teilen entspricht. Vorbehalten bleiben die unter Ziff. 7 (Gewährleistung) dieser vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen aufgeführten weiteren Garantien. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtung entstehen.

## 3. Lieferungen

Erfüllungsort ist der von der **kellermann.ch.ag** vorgegebene Übernahmeort (Lieferadresse). Bestellungen unterliegen den Incoterms 2000. Falls nicht schriftlich anders vereinbart gilt grundsätzlich DDP Lieferadresse. Die Lieferung inklusiv Ablad erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den massgeblichen europäischen und schweizerischen Normen entspricht. Neben den üblichen Begleitpapieren ist jeder Lieferung und Teillieferung mit einem im Doppel ausgefertigten Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein ist mit den von der **kellermann.ch.ag** verlangten Angaben zu versehen. Jedes einzelne Packstück muss mit folgenden Angaben bezeichnet sein: Lieferant, Bestellnummer, Artikelnummer der **kellermann.ch.ag**, Warenbezeichnung, Stückzahl, Haltbarkeitsdatum, Brutto- und Nettogewicht, Produktionsdatum, Lieferadresse. Bis zum Vorliegen der verlangten Begleitpapiere lagert die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Vorzeitige (mehr als eine Woche vor Liefertermin) Lieferungen und Teillieferungen sind allein unter der Bedingung vorgängiger schriftlicher Einverständniserklärung der **kellermann.ch.ag** zulässig. Bei Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, ohne vorgängige Mahnung oder Nachfristansetzung. Bei Verzug wird der Lieferant schadenersatzpflichtig. Dabei ist vom Lieferanten eine Konventionalstrafe von 0.5 % pro Verzugstag des gesamten Auftragswertes geschuldet bis max. 20 % des gesamten Auftragswertes, ohne Nachweis des Schadens. Vorbehalten bleiben die Geltendmachung und der Nachweis höheren Schadens. Die **kellermann.ch.ag** ist bei Verzug des Lieferanten mit seiner Leistung zudem berechtigt, ohne Nachfristansetzung auf die nachträgliche Leistung zu verzichten (unter Aufrechterhaltung des Vertrages; Schadenersatz entspricht positivem Vertragsinteresse) oder vom Vertrag zurückzutreten (Schadenersatz entspricht dem negativen Vertragsinteresse). Wird das positive Vertragsinteresse geltend gemacht, so schuldet der Vertragspartner eine Konventionalstrafe von CHF 10'000.00 bei negativen Vertragsinteresse von CHF 20'000.00. Die Konventionalstrafe ist ohne Nachweis eines entsprechenden Schadens geschuldet. Die Geltendmachung und der Nachweis höheren Schadens bleiben vorbehalten.

## 4. Eigentumsvorbehalt

Eigentum, Nutzen und Gefahr geht bei Übernahme der Lieferung durch die **kellermann.ch.ag** auf diese über. Insbesondere Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden von der **kellermann.ch.ag** nicht akzeptiert. Die Eintragung von Eigentumsvorbehalten im Eigentumsvorbehaltsregister ist ausgeschlossen.

## 5. Preise

Die im Auftrag und in der Bestellung aufgeführten Preise und Konditionen sind verbindlich. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Allfällige Preisklauseln werden durch die **kellermann.ch.ag** nicht anerkannt. Die Kosten der Aufmachung und Verpackung sind im Preis inbegriffen. Wird das Verpackungsmaterial vom Lieferanten zurückgefordert, muss der Lieferant dies auf seinen Dokumenten ausdrücklich vermerken. In jedem Fall behält sich die **kellermann.ch.ag** vor, Verpackungsmaterial auf Kosten des Lieferanten zurückzugeben. Ladungsträger (Paletten) müssen der EUR Paletten Norm UIC 435/2 entsprechen. Paletten sind bei Lieferung 1:1 auszutauschen. Zusätzliche Verpackungs- oder Tauschgebühren werden nicht akzeptiert.

## 6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Eingang der Rechnung, frühestens indessen 30 Tage nach Annahme der Lieferung. Abweichende, beidseitige vorgängige schriftliche, per E-Mail oder per Fax vereinbarte Zahlungskonditionen bleiben vorbehalten. Die Abtretung von Forderungen an Dritte des Lieferanten der **kellermann.ch.ag** ist ausgeschlossen.

## 7. Haftung/Mängelbehebung

Sowohl beim Kauf von Gattungsware und Stückware als auch bei Werkleistungen und Dienstleistungen gelten die allgemeinen und speziellen Gewährleistungsregeln des Schweizerischen Obligationenrechts, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen. Der Lieferant garantiert die einwandfreie Ausführung unter Verwendung bestgeeigneter Materialien. Er garantiert, dass die Lieferung in ihrer Beschaffenheit, in ihren Eigenschaften und auch in der äusserlichen Aufmachung den schweizerischen Vorschriften, Normen und den bestellten Spezifikationen entspricht. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung keine Eigentums- oder Nutzungsrechte Dritter verletzt, insbesondere dass die Verwendung der Lieferung keine Patente oder andere gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt. Bei allen technischen Waren wie Anlagen, Anlageteilen, Maschinen, Apparaten, Werkzeugen, Arbeitsgeräten, Fahrzeugen, Beförderungsmitteln, Hebe- und Fördereinrichtungen, Verarbeitungsmaterialien (Aufzählung nicht abschliessend) garantiert der Lieferant, dass diese den bestellten Spezifikationen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Arbeitsschutz und den Unfallverhütungsvorschriften sowie allen weiteren einschlägigen, in der Schweiz gültigen Vorschriften aufweisen. Abweichungen von massgeblichen Mustern gelten als Mangel. Die gesetzliche Befristung der Mängelrüge wird wegbedungen. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten beträgt 24 Monate ab Abnahme der Ware. Die Garantiefrist wird über 24 Monate hinaus erstreckt bis zum Verkauf der aus dem Material hergestellten Produkte und bis zum Ablauf der dem entsprechenden Kunden der **kellermann.ch.ag** eingeräumten Garantiefrist. Insbesondere ist eine Mängelrüge innerhalb dieser Frist von 24 Monaten, unabhängig vom Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels, rechtzeitig erfolgt. Falls längere Garantiefristen seitens des Lieferanten oder des Herstellers bestehen, kommen diese zur Anwendung. Für verdeckte Mängel haftet der Lieferant über die Garantiefrist hinaus in unbeschränkter Dauer. Der Lieferant haftet für alle direkten und indirekten Folgen aus der Lieferung nicht bestellungskonformer beziehungsweise mangelhafter Ware und hält die **kellermann.ch.ag** schadlos für alle Aufwendungen, Auslagen und Verpflichtungen, die ihr erwachsen oder gegen sie erhoben werden. Alle Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen oder fehlerhaften Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Für wegen Mängel abgelehnte Gattungsware hat der Lieferant auf Verlangen der **kellermann.ch.ag** unverzüglich andere währschafte Ware derselben Gattung zu liefern. Anstelle der Ersatzlieferung und bei Pflichtverletzungen in Zusammenhang mit der Ersatzlieferung ist die **kellermann.ch.ag** ohne vorherige Anzeige zu Käufen von währschafter Ware bei Dritten berechtigt. Der Lieferant hat für sämtliche dadurch verursachten Kosten und sonstigen Schadenersatz aufzukommen. In jedem Fall, handle es sich um Gattungsware oder Stückware ist die **kellermann.ch.ag** berechtigt, anstelle der Ersatzlieferung beziehungsweise Nachbesserung Wandelung und Preisminderung geltend zu machen. Zudem ist die **kellermann.ch.ag** berechtigt, bei mangelhafter Stückware die Nachbesserung bei Dritten ohne vorherige Anzeige an den Lieferanten durchzuführen zu lassen. Der Lieferant hat für sämtliche dadurch verursachten Kosten und sonstigen Schadenersatz aufzukommen.

## 8. Unterlagen, Geheimhaltung

Die von **kellermann.ch.ag** überlassenen Unterlagen, Daten, Zeichnungen, Skizzen, Datenträger, Photo und Darstellungen die wir dem Lieferanten zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen, bleiben im Eigentum der **kellermann.ch.ag**. Der Lieferant darf ohne die schriftliche Einwilligung der **kellermann.ch.ag** weder weiterverwenden noch vervielfältigen, noch an dritten zugänglich gemacht werden.

## 9. Zertifikate

Die von **kellermann.ch.ag** geforderten Zertifikate wie ISO 9001, Umwelt 14001, BRC IOP, BSCI, Konformitätserklärungen inkl. Migrationstest, Zeichnungen, Sicherheitsdatenblatt, Spezifikationen. Aufzählung nicht abschliessend sind auf [www.kellermann.ch/Lieferantenportal](http://www.kellermann.ch/Lieferantenportal) abzulegen.

## 10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Ellikon an der Thur / Schweiz. Die **kellermann.ch.ag** ist aber auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Lieferanten anzurufen.

## 11. Anwendbares Recht

Es ist schweizerisches Recht anwendbar.